



Gemeinde Bergheim
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft
Neuburg a.d. Donau
Tilly-Park 1a
86633 Neuburg

www.vg-neuburg.de
Telefon: 08431/67190
Fax: 08431/671940
Email:
verwaltung@vg-neuburg.de

Gemeinde Bergheim, 86673 Bergheim

Öffnungszeiten:
Mo – Fr. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mi. zus. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sachbearbeiter: Fr. Hermann
Az.: IX-6100
Datum:18.05.2018

Bekanntmachung

8. Änderung des Flächennutzungsplanes Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.09.2017 die 8. Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für eine 9,2 Hektar große Fläche im Bereich von Bergheim beschlossen. Die Änderung dient zur zukünftigen Entwicklung von Gewerbeflächen, die im derzeitigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt sind.



Der Gemeinderat Bergheim hat in seiner Sitzung vom 16.04.2018 den Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung und den Umweltbericht genehmigt und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

Die Planunterlagen samt Begründung und dem Umweltbericht sind in der Zeit vom

28.05.2018 bis einschließlich 29.06.2018

während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau, Tilly-Park 1a, 86633 Neuburg an der Donau, Zimmer 7 (Bauamt) einzusehen. In dieser Zeit besteht für jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Einsicht ist ebenfalls über unsere Internetseite unter folgender Adresse möglich:

<https://gemeinde-bergheim.de/bauen/flaechennutzungsplan.html>

Während dieser Zeit kann sich jedermann über die Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls sowohl schriftlich als auch zur Niederschrift Anregungen vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. (§3 Abs. 2 Satz 2 i. V. M. § 4a Abs. 6 Satz 2 BauGB). Zusätzlich wird bei der Änderung des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bergheim, den 18.05.2018



G e n s b e r g e r
1. Bürgermeister

Ausgehängt am:

Abgenommen am: